

Amtsgericht Aachen
als Vollstreckungsgericht
Augustastr. 78-80

D-52072 Aachen

In Sachen

Vorname Name
Straße, PLZ Ort
(Schuldner)

gegen

Firma Bösergläubiger, Straße, PLZ und Ort
ggf. vertreten durch RA. Übledübel, Straße, PLZ, Ort
(Gläubiger)

wird beantragt den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des AG Tralala zu 11 M 12345/02 gem. § 756 a ZPO aufzuheben.

Gründe: Eine ganze Reihe von Sachverhalten ergeben einzeln aber auch zusammen die für die Aufhebung geforderte unbillige Härte.

Ich bin

z. B.

Altersrentenempfängerin
Sozialhilfeempfänger
Empfänger von Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit
Geringverdiener, aushilfsbeschäftigt
abhängig beschäftigt

und erhalte zusätzlich weitere Sozialleistungen aus Wohngeld, Sozialhilfe, Kindergeld

Alle diese im in ihrer Gesamtheit unpfändbaren Einkommen werden auf das von der Gläubigerin gepfändete Konto eingezahlt. Andere Einkünfte werden nicht erzielt und sind auch für die Zukunft nicht zu erwarten. Weder mein Lebensalter noch Gesundheitszustand und auch nicht meine Absichten lassen hier Änderungen zu anderen, höheren Einkommen erwarten.

Für die Gläubigerin besteht keine Aussicht durch diesen Pfändungsbeschluss – jetzt oder in Zukunft - Zahlungen zu erlangen.

Ich bin gehalten die Einkünfte am Monatsanfang von dem Konto zu entnehmen und ihren laufenden Zahlungsverpflichtungen im Wege der Bareinzahlung nachzukommen.

Für diese Bareinzahlungen (Miete, Strom, Heizzug, Telefon, Rundfunk, Versicherungen ect.) sind erhebliche Gebühren fällig. Diese Gebühren summieren sich im Laufe des Monats auf mind. € 50,-. Angesichts meiner Einkommensverhältnisse ergibt sich die unzumutbare Härte. Eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme, die erkennbar noch nicht einmal zu einer Teilbefriedigung der Gläubigerin führt und ausschließlich schädliche Wirkungen für die Schuldnerin hat, stellt eine unzumutbare Härte dar und ist daher gem. § 765 a ZPO einzustellen.

Dazu auch sei auch auf die folgenden Beschlüsse verwiesen:

OLG Frankfurt / Main, Beschluss vom 15.07.1999 - 26 W 28 / 99

Vorinstanzen: AG Frankfurt / Main, LG Frankfurt / Main

Aus den Gründen: "..... Die Schuldnerin, eine 70jährige Rentnerin, hat bereits in einem anderen Zwangsvollstreckungsverfahren die eidesstattliche Versicherung abgegeben. Sie wendet sich in dem Beschwerdeverfahren gegen die Pfändung ihres Girokontos, das die Drittschuldnerin aufgrund der Vermittlung einer Schuldnerberatungsstelle für sie als reines Guthabenkonto ohne Möglichkeit der Überziehung eingerichtet hat. Zuvor waren Bankverbindungen der Schuldnerin wegen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen anderer Gläubiger gekündigt worden. Die Gläubigerin hat dem Vortrag der Schuldnerin, auch die Drittschuldnerin werde den Girovertrag entsprechend ihrer Ankündigung im Schreiben vom 02.09.1998 aufgrund eines vertraglichen Vorbehalts kündigen, falls es bei der Pfändungsmaßnahme bleibe, nicht widersprochen.

Auf dem Konto sind bisher allein monatliche Rentenzahlungen der BfA in Höhe von zur Zeit 2.035,63 DM (einschließlich Pflegeversicherungs- und Krankenversicherungsanteile) eingegangen. Über diesen Betrag hat die Schuldnerin, deren sozialhilferechtlicher Bedarf ausweislich einer Bescheinigung des Sozialamtes der Stadt Frankfurt am Main vom 19.08.1998 2.048,45 DM beträgt, in der Vergangenheit regelmäßig innerhalb einer Woche verfügt.

Auf Antrag der Schuldnerin hat das AG den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss, durch den die Kontenpfändung ausgesprochen worden war, durch Beschluss vom 30.10.1998 gem. § 765 a ZPO aufgehoben. Das AG hat die Auffassung vertreten, jedem Schuldner sei ein Anspruch auf sein eigenes Konto zuzugestehen, weil in der heutigen Zeit der bargeldlose Zahlungsverkehr zu den Selbstverständlichkeiten des modernen Lebens gehöre, zumal Bareinzahlungen mit zum Teil sehr hohen Gebühren verbunden seien. Die Gläubigerin habe kein wirtschaftliches Interesse an der Aufrechterhaltung der Kontenpfändung vorgetragen, betreibe die Zwangsvollstreckung ohne jede Erfolgsaussicht und verursache damit nur Kosten. Auf die sofortige Beschwerde der Gläubigerin hat das LG diesen Beschluss des AG aufgehoben und die Auffassung vertreten, eine vom Gesetz vorgesehene Zwangsvollstreckungsmaßnahme als solche könne keine sittenwidrige Härte begründen. Die sich aus der Zwangsvollstreckungsmaßnahme ergebenden Nachteile beruhten nur auf einem von der Gläubigerin nicht zu beeinflussenden Verhalten der Drittschuldnerin.

Die gegen diese Entscheidung des LG gerichtete sofortige weitere Beschwerde ist zulässig. Das Rechtsmittel führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und Wiederherstellung der amtsgerichtlichen Entscheidung, durch die der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss aufgehoben worden ist, weil die Kontenpfändung wegen der ganz besonderen Verhältnisse dieses Einzelfalles unter voller Würdigung des Schutzbedürfnisses der Gläubigerin eine mit den guten Sitten nicht mehr zu vereinbarende Härte darstellt.

Der Auffassung des LG, eine vom Gesetz vorgesehene Zwangsvollstreckungsmaßnahme als solche könne keine sittenwidrige Härte begründen, kann nicht zugestimmt werden. Die allgemeine Härteklausel des § 765 a ZPO dient gerade der Überprüfung vom Gesetz vorgesehener, an sich zulässiger Zwangsvollstreckungsmaßnahmen.

Auch die Erwägung des LG, das Verhalten der Bank als Drittschuldnerin dürfe der Gläubigerin nicht zugerechnet werden, weil die Kündigung des Girovertrages nicht auf der Zwangsvollstreckungsmaßnahme selbst, sondern auf dem Verhalten der Drittschuldnerin beruhe, vermag nicht zu überzeugen. Darauf, ob eine sittenwidrige Härte für den Schuldner eine unmittelbare oder lediglich eine mittelbare Folge der Zwangsvollstreckungsmaßnahme ist, kann es nicht ankommen. Entscheidend ist vielmehr allein, dass die von der Gläubigerin betriebene Kontopfändung vorliegend die Kündigung des Girovertrages und damit einen schwerwiegenden Nachteil für die Schuldnerin zur Folge hat.

Im vorliegenden Fall sind die Voraussetzungen der allgemeinen Härteklausel des § 765 a ZPO gegeben, weil der Schuldnerin mit der Kontenpfändung ein erheblicher Nachteil und Schaden zugefügt wird, ohne dass dem auch nur eine Teilbefriedigung der Gläubigerin gegenüberstünde.

Zwar ist die Annahme eines Härtefalls i.S.d. § 765 a Abs. 1 ZPO nur ausnahmsweise bei Vorliegen ganz besonderer Umstände dann begründet, wenn die schädliche Folge für den Schuldner nicht nur eine Härte darstellt, die mit jeder Zwangsvollstreckungsmaßnahme verbunden ist, sondern einen erheblichen Eingriff in den Lebenskreis des Schuldners bedeutet, der unter Berücksichtigung auch der vorrangigen Gläubigerinteressen als mit den guten Sitten unvereinbar erscheinen müsste (BGH NJW 1965, 2107, 2108; OLG Frankfurt am Main, OLGZ 81, 250, 252; MüKo-Arnold, ZPO, § 765a Rn. 33 m.w.N.; Zöller-Stöber, ZPO, 21. Auflage, § 765a Rn. 5).

Diese strengen Voraussetzungen liegen nach Auffassung des Senats vor, weil der Schuldnerin mit der Kontopfändung lediglich ein erheblicher Schaden zugefügt würde, ohne dass dem die Chance einer auch nur geringfügigen Befriedigung der Gläubigerin gegenüberstünde (vgl. AG Iburg DGVZ 1997, 171; AG Stuttgart / LG Osnabrück DGVZ 1997, 171).

Zwar kann die Aufhebung einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme nach § 765a ZPO regelmäßig nicht allein damit begründet werden, dass die Vollstreckung voraussichtlich keinen Erfolg haben werde. Im Streitfall wiegen aber die gegen die Kontopfändung sprechenden Umstände so stark, dass die Interessenabwägung eindeutig zu Gunsten der Schuldnerin ausfällt und die Vollstreckung mutwillig erscheint. Denn als Folge der Pfändung und der zwangsläufig zu erwartenden

Kündigung des Girovertrages würde die Schuldnerin von dem bargeldlosen Zahlungsverkehr abgeschnitten. Abgesehen vom Entzug aller anderen, besonders für ältere Menschen nach heutigen Verhältnissen unverzichtbaren Vorteile eines eigenen Bankkontos wäre die Schuldnerin einem besonderen Risiko ausgesetzt, wenn sie gezwungen wäre, ihre Rente in bar entgegenezunehmen, aufzubewahren und selbst Barzahlungen zu leisten.

Zwar muss dem Schutzbedürfnis der Gläubigerin bei der vorzunehmenden Interessenabwägung regelmäßig vorrangiges Gewicht beigemessen werden, um die nach sonstigen Zwangsvollstreckungsvorschriften zulässige Vollstreckung nicht endgültig zu vereiteln. Ein derartiges vorrangiges Interesse der Gläubigerin ist aber hier nicht ersichtlich und von ihr auch nicht vorgetragen worden. Die Gläubigerin hat nicht in Abrede gestellt, dass die Schuldnerin den gesamten monatlich eingehenden Rentenbetrag regelmäßig innerhalb der einwöchigen Schutzfrist des § 55 SGB I verwendet und dass das Konto zwangsläufig gekündigt wird, falls es bei der Pfändungsmaßnahme bleibt.

Eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme, die erkennbar noch nicht einmal zu einer Teilbefriedigung der Gläubigerin führt und ausschließlich schädliche Wirkungen für die Schuldnerin hat, stellt daher im Ergebnis eine von dem Zweck des Zwangsvollstreckungsverfahrens nicht mehr gedeckte Maßnahme dar und führt zu einer mit den guten Sitten nicht zu vereinbarenden Härte....."

LG Osnabrück, Beschluss vom 17.01.96, 2 T 5/96

Erhält ein Schuldner auf sein gepfändetes Konto über einen längeren Zeitraum nur unpfändbare Beträge, so ist es möglich, diese Kontopfändung gemäß § 765 a aufzuheben, weil die kontoführende Bank sonst das Konto kündigen würde.

Das Landgericht hat dazu ausgeführt, dass die drohende Kündigung des Postbankkontos eine Härte für den Schuldner sei, die mit den guten Sitten nicht zu vereinbaren sei, weil sich der Schuldner die Arbeitslosenhilfe sonst abholen müsste. Schutzwürdige Interessen des Gläubigers stünden dem nicht entgegen, da auch bei einer Aufrechterhaltung der Pfändung keine Zahlungen an den Gläubiger erfolgen würden, da ja das Konto gekündigt würde.

AG Stuttgart, Beschl. v. 18.12.96 - 2 M 8449/95

Danach ist es mit den guten Sitten nicht vereinbar, die für den Gläubiger völlig zwecklose Pfändung eines Girokontos aufrechtzuerhalten, wenn dem Schuldner dadurch erhebliche Nachteile drohen.

Im vorliegenden Fall ging auf das Konto ohnehin immer nur der unpfändbare Teil des Arbeitseinkommens ein, weil mehrere Lohnpfändungen vorlagen.

LG Berlin, Beschluss vom 14.1.2002 - 8111179/01

Das LG Berlin hat in der vorliegenden Entscheidung den vom AG Berlin-Hohenschönhausen (Az: 32 114714/01) erlassenen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss bezüglich des Girokontos der Schuldnerin aufgehoben mit Verweis darauf, dass dort auch künftig lediglich unpfändbare Sozialleistungen eingehen und die Schuldnerin in Folge der Pfändung ihren Zahlungsverkehr nur mehr per gebührenpflichtiger Einzelüberweisungen vornehmen kann. Diese Mehrbelastung stelle eine sittenwidrige Härte gem. § 765a ZPO dar.

Gründe:

Die Gläubigerin hat die Ansprüche der Schuldnerin gegenüber dem Arbeitsamt Berlin Ost und der Berliner Sparkasse gepfändet. Die Schuldnerin hat nachvollziehbar und unbestritten dargetan, dass ihr Kontoguthaben auch zukünftig nur aus Sozialleistungen bestehen wird. Überweisungsaufträge werden nach dem unbestrittenen Vortrag der Schuldnerin von der Drittschuldnerin, der Berliner Sparkasse, in Folge der Pfändung nicht mehr ausgeführt.

Die im Beschluss des Amtsgerichts Hohenschönhausen vom 16.11.01 angeführten Überweisungen der Schuldnerin datieren sämtlich vor der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses. Nach den von der Schuldnerin vorgelegten „Allgemeinen Zahlungsverkehrsleistungen“ der Berliner Sparkasse muss sie für jede Einzahlung auf ein Konto bei einem anderen Kreditinstitut 6 Euro bezahlen. Da monatlich ca. 10 Überweisungsaufträge nötig sind, habe die Schuldnerin hierdurch Kosten in Höhe von ca. 100,00 DM.

Da die Gläubigerin nicht dargetan hat, dass bei Bestehenbleiben des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses eine konkrete Aussicht besteht, zu Geld zu kommen, stellt diese Mehrbelastung der Schuldnerin eine sittenwidrige Härte im Sinne des § 765 a ZPO dar.

Ort, Datum und Unterschrift des Schuldners

Anlage: Kopie des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses (soweit vorhanden, geht u. U. auch ohne.

Anlagen:

- Rentenbescheid
- Wohngeldbescheid
- Sozialhilfebescheid

Mit freundlichen Grüßen